

Veranstaltungen verstanden wurden. Aus der Verwendung des Wortes »Ausverkäufe« in der Verkaufsordnung kann also nicht geschlossen werden, daß die jetzt als »Räumungsverkäufe« bezeichneten Veranstaltungen für zulässig erachtet wurden. § 9 Ziff. 2 der Verkaufsordnung stellt nicht lediglich eine nur Mitglieder des Börsenvereins bindende vereinsmäßige Regelung dar; sie gilt für alle Buchhändler und ist die notwendige Folge der Markenartikeleigenschaft von Gegenständen des Buchhandels, deren Ausverkauf bzw. Räumungsverkauf unter dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreis grundsätzlich als Verstoß gegen die übernommene Verpflichtung zur Einhaltung der Ladenpreise und damit gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes gelten muß. Nach anerkannter Rechtsprechung dürfen Ausverkäufe von Markenartikeln unter Bruch der erwähnten Verpflichtung nur im äußersten Notfalle veranstaltet werden, wenn sich kein anderer Ausweg zum Absatz der betreffenden Markenartikel findet. Als ein solcher Notfall ist lediglich die Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes durch Totalausverkauf anzusehen, nicht aber bloße Geschäftsverlegung oder vorläufige Geschäftsaufgabe. Ein Ausverkauf wegen vorläufiger Geschäftsaufgabe ist überhaupt undenkbar; denn wenn die Absicht besteht, das Geschäft später weiter zu betreiben, fehlt es überhaupt an einem wichtigen Grunde zur Veranstaltung des Ausverkaufs.

Verlagstätigkeit des Landesjugendamtes der Rheinprovinz.

In einer Eingabe an das Preußische Ministerium des Innern haben wir Anfang März Einspruch erhoben gegen die verlegerische Tätigkeit des Landesjugendamtes der Rheinprovinz, die unter Ausschaltung des vertreibenden Buchhandels ausgeübt wird. Von dem Ergebnis unseres Vorgehens werden wir unsere Mitglieder zu gegebener Zeit unterrichten.

Zur Frage der Photokopie.

Die Frage, ob unter dem Schutz der Bestimmung in § 15 Abs. 2 des Lit.UG. urheberrechtlich geschützte Werke gewerblich, insbesondere von Erwerbsgesellschaften, auf dem Wege der Photokopie ganz oder teilweise ohne Genehmigung des Urhebers bzw. Verlagsrechtsberechtigten hergestellt werden können, ist durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 7. Dezember 1932 in einem Rechtsstreit eines Verfassers gegen die Photokopie G. m. b. H. dahin entschieden worden, daß eine solche Ausdehnung der zitierten Vorschrift nicht gebilligt werden könne.

Nach § 15 Abs. 2 des Lit.UG. soll eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch zulässig sein, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Diese seinerzeit bei Beratung des Gesetzes als eine Ausnahmebestimmung für arme Gefangene aufgenommene Bestimmung sollte nunmehr dazu dienen, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Urhebers bzw. des Verlegers in einem noch nicht dagewesenen Umfang zu beschränken. Die Photokopiegesellschaften glaubten ihrer Verpflichtung Genüge geleistet zu haben, wenn sie auf die bei ihnen bestellten Abzüge auf der Rückseite den blauen Stempel »Nur zum persönlichen Gebrauch« aufdruckten.

Welche Gefahren durch eine solche Ausdehnung einer Ausnahmebestimmung in erster Linie den Verfassern, in zweiter Linie dem Verlag drohten, bedarf kaum einer besonderen Darlegung. Mit der Begründung, daß ein solches Photo zum persönlichen Gebrauch dienen solle, läßt sich jeder Nachdruck rechtfertigen, denn jeder Leser bedarf schließlich des Druckemplars zu seinem persönlichen Gebrauch, denn er liest das Werk. Welchen Zweck er mit dem Lesen verfolgt, ob der Unterhaltung oder der Belehrung oder der Förderung eigenen Studiums, ist vollständig gleichgültig.

Im übrigen beziehe ich mich auf den nachfolgenden Teil der Urteilsgründe, die sich mit der Frage befassen.

»Die Frage, ob in dem hier beanstandeten Verfahren der Beklagten eine Urheberrechtsverletzung zu erblicken ist, ist im Schrifttum streitig. Sie wird — dies im Anschluß an eigene Ausführungen der Beklagten über ihr Verfahren — von Alexander und Pfeiffer, gestützt auf § 15 Abs. 2 Lit.UG. verneint (vgl. im Heft 3 der »Zeitschrift« S. 38 ff.), da derjenige, der für seinen persönlichen Gebrauch vervielfältigen wolle, dies auch durch einen anderen tun könne, der andere aber aus dem Werke keine Einnahme erziele, wenn er sich für seine Tätigkeit bezahlen lasse. Bejaht wird die Urheberrechtsverletzung von Gilling (Arch. für Urheber-, Film- und Theaterrecht 1931 Band IV

Bücher sind eine schöne Sache; aber wenn der Bücherwurm bloß nagt, ohne zu verdauen, so wird doch nur eine gelehrte Motte daraus, die sich am nächsten Licht die Flügel verbrennt . . .

Christian E. Gf. v. Denzel-Sternau. Gespräche im Labyrinth. 1908. II.

S. 310 ff.), Elster (SMUR 1931 S. 952 ff.), Marwitz (Börsenbl. f. d. Dt. Buchh. Nr. 252 v. 29. Okt. 1931), Allfeld (Lit.UG. 2. Aufl. § 14 Anm. 17), Goldbaum (Urheberrecht 2. Aufl. § 15 Anm. VI).

Nach § 11 Lit.UG. hat der Urheber die ausschließliche Befugnis, sein Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu vertreiben. Gemäß § 15 Abs. 1 Lit.UG. darf das Werk auch nicht in einem Exemplar ohne seine Einwilligung vervielfältigt werden, nach § 41 Lit.UG. auch nicht zum Teil. Das Vervielfältigungsverfahren ist dabei bedeutungslos. Als Ausnahme läßt § 15 Abs. 2 Lit.UG. eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch zu, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Aus der vom Kläger angeführten Begründung zum Entwurfe dieser Gesetzesbestimmung und den Kommissionsberatungen dazu ergibt sich, daß man dabei an Mitglieder von Gesang- und Theatervereinen gedacht hat, die sich für unentgeltliche Aufführungen Abschriften und Auszüge von Noten oder Rollen eines Bühnenwerkes anfertigen wollten. Dabei hat man der Ausnahmeregel offenbar im Hinblick auf die damals noch unentwickelte Kopiertechnik keine große Bedeutung beigemessen. Der Einzelne war auf mühevolltes Abschreiben angewiesen. Grundsätzlich wollen aber die oben erwähnten Bestimmungen dem Urheber die Vervielfältigungsbefugnis wahren und ihm damit auch den Ertrag seiner Arbeit sichern. Die Ausnahmebestimmung ist so auf das engste auszulegen. Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß die Vervielfältigung nicht den Zweck haben darf, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Mag sich dies auch auf die Auswertung des Werkes selbst als eines Geistesproduktes zunächst einmal beziehen, so liegt dieser Bestimmung doch der allgemeine Gedanke zugrunde, daß in allen Fällen, wo bei Vervielfältigungen des Werkes von irgendeiner Seite Nutzen gezogen werden könne, dieser dem Urheber zufließen müsse, und daß damit eine Vervielfältigung ohne seine Einwilligung in diesem Falle unzulässig sein solle. Wenn man also nicht so weit gehen will, mit Goldbaum a. a. O. eine Vervielfältigung nur durch denjenigen, der das Werk persönlich gebrauchen will, für zulässig zu halten, so ist doch die Grenze dahin zu ziehen, daß diesem allenfalls noch die Abschriftsentnahme durch eine ihm vertraute Person oder einen seinen Anweisungen allgemein unterstehenden Angestellten nachzulassen ist. Unzulässig wird aber die Vervielfältigung, wenn sich ein selbständiger Unternehmer einschleibt, der sie nun auf Grund eines vervollkommenen, früher unbekanntem photomechanischen Verfahrens für jeden Besteller, der ihn darum angeht, gegen Entgelt bewirkt. In dieser Richtung ist den oben angezogenen Ausführungen von Gilling, Marwitz und Elster beizupflichten, insbesondere insofern letzterer sich dahin ausspricht, die Ausnahme des § 15 Abs. 2 Lit.UG. entfalle, soweit die zugelassenen Durchlöcherungen des Urheberrechts anfangen, einen geschäftlichen wettbewerblichen Einschlag zu bekommen. Dadurch, daß der Unternehmer von seiner Geschäftsstelle aus dem Besteller die Photokopie gegen Bezahlung ausliefert, kommt ja gerade die dem Urheber vorbehaltene gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes oder seiner Teile zustande, während § 15 Abs. 2 Lit.UG. nur einen bestimmten Fall von der Vervielfältigungsbefugnis des Unternehmers ausgenommen haben will. Damit schiebt sich der Unternehmer wirtschaftlich geradezu als ein zweiter zum Urheber nicht im Vertragsverhältnis stehender Verleger ein, der das Werk weiter vervielfältigt und gewerbsmäßig verbreitet.

Die hier vertretene Auslegung des § 15 Abs. 2 Lit.UG. kann auch nicht durch den Hinweis der Beklagten entkräftet werden, daß sie nach dem neuen Urheberrechtsgesetzentwurf erst zur Rechtsvorschrift erhoben werden solle. Ebenso gut kann der Entwurf beabsichtigen, das, was bereits rechtens ist, durch eine ausdrückliche Bestimmung klarzustellen. Es ist aber auch unwidersprochen geblieben, daß der Verfasser des Entwurfs, Ministerialrat Klauer, die hier vorliegende Frage als eine für das gegenwärtige Recht streitige behandelt und damit eine Stellungnahme für die Beklagten abgelehnt hat.

Es kann auch nicht geltend gemacht werden, daß das Photokopierverfahren sich auf Vervielfältigungen im geringen Umfange seiner Kosten wegen beschränken müsse und infolgedessen nicht geeignet sei, den Interessen des Urhebers Abbruch zu tun. Die von der Beklagten an den einzelnen Besteller von Aufsatzeiten, an denen der Kläger Mitverfasser ist, gelieferten Photokopien umfassen je siebzehn Seiten. —